

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. April 2018

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN-Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr KARTHÄUSER Bernd~~, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna,
Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES~~
~~Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-
BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON
Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Kommunaler Raumordnungsplan (lokales Orientierungsschema) genannt Friedensplatz.
Kenntnisnahme der Meinungsumfrage bei den Eigentümern.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2017 über die provisorische
Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes (lokalen Orientierungsschemas)
Friedensplatz;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 01.12.2017 bis zum 08.01.2018
bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der Informationsversammlung vom 07.12.2017;

In Anbetracht, dass 5 Einsprüche eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität
der Gemeinde Sankt Vith am 11.01.2018 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund der Versammlung vom 01.02.2018 zum aktuellen Stand des o.e.
Bebauungsplanes (lokalen Orientierungsschemas);

In Anbetracht, dass bezugnehmend auf die Bemerkungen der Versammlung vom
01.02.2018 beschlossen wurde, die betroffenen Eigentümer um ihre verbindliche
Stellungnahme zu bitten, in Form einer Befragung;

In Anbetracht, dass diese Umfrage folgendes Ergebnis ergab:

- 16 % für die Fortsetzung der Prozedur;
- 84 % gegen die Weiterverfolgung der Prozedur;

In Anbetracht, dass der Wirtschafts- und Sozialrat der Wallonie, Pool Umwelt, am
05.03.2018 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und
das Erbe (Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Prozedur zur Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes (lokalen
Orientierungsschemas) Friedensplatz zu beenden.

Artikel 2: Der kommunale Raumordnungsplan (lokale Orientierungsschema) Friedensplatz
wird definitiv nicht angenommen.

Artikel 3: Die gesamte Akte wird der beauftragten Beamtin übermittelt, zur weiteren
Veranlassung.

Immobilienangelegenheiten

2. Verkauf von Gelände in Nieder-Emmels, Rektor-Cremer-Straße, an die Eheleute HEYEN-
PINT: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Mathias und Angelina HEYEN-PINT, wohnhaft in
der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 25, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der
Gemeindeparzelle Nr. 253 B, katastriert Gemarkung 5, Flur D, gelegen in Nieder-Emmels,

Rektor-Cremer-Straße;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 07.02.2018;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 16.01.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute HEYEN-PINT vom 02.03.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.03.2018 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 aus der Gemeindeparzelle Nr. 253 B, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 5 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 16.01.2018 mit blauer Farbe hinterlegt eingezeichnet ist, an die Eheleute Mathias und Angelina HEYEN-PINT, wohnhaft in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 25, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 200,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute Mathias und Angelina HEYEN-PINT, sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

3. Verkauf von Gelände in Sankt Vith, Rodter Straße, an Frau Svenja PAASCH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Svenja PAASCH, wohnhaft in der Rodter Straße, 56/D, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände aus den Gemeindeparzellen Nr. 80 E und Nr. 66 M, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Rodter Straße beim Fußballplatz;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 19.12.2017, laut welchem der Wert des zu verkaufenden Geländes 20,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 12.02.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Svenja PAASCH vom 26.02.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.03.2018 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Teilstücke aus den Gemeindeparzellen Nr. 80 E (Los 2) und Nr. 66 M (Los 3), katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith, Rodter Straße beim Fußballplatz, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 12.02.2018 eingezeichnet sind, an Frau Svenja PAASCH, wohnhaft in der Rodter Straße, 56/D, zum Abschätzungspreis von 20,00 €/m² definitiv zuzustimmen:

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 546 m²;
- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 392 m².

Es ergibt sich folgender durch Frau Svenja PAASCH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 938 m² x 20,00 €/m² = 18.760,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der

Erwerberin, der Frau Svenja PAASCH, sind.

4. Verkauf von Gelände in Nieder-Emmels, Poststraße, an Herrn Stefan HERMANN: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Stefan HERMANN, wohnhaft in der Rodter Straße, 49/1/1, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 2 L14, katastriert Gemarkung 5, Flur E, gelegen in Nieder-Emmels, Poststraße, am Ortseingang (von Recht kommend);

In Anbetracht der Wertschätzung des auf dem zu verkaufenden Teilstück befindlichen Baumbestandes, des Fortstammes vom 02.10.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 09.11.2017;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 20.01.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Stefan HERMANN vom 15.02.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.03.2018 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 2 L14, katastriert Gemarkung 5, Flur E, mit einer vermessenen Fläche von 1.044 m² (wovon sich 812 m² laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden), so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 20.01.2018 mit orangem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Stefan HERMANN, wohnhaft in der Rodter Straße, 49/1/1, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 40,00 €/m² für das Bauland und zum Preis von 2,00 €/m² für das restliche Gelände, zuzüglich des Wertes der Bäume, die sich auf dem zu verkaufenden Grundstück befinden (470,00 €) definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Stefan HERMANN an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 33.414,00 €.

Der Kaufpreis setzt sich somit aus folgenden Beträgen zusammen:

- 812 m² an 40,00 €/m² = 32.480,00 €;
- 232 m² an 2,00 €/m² = 464,00 €;
- 470,00 € (Wert der Bäume).

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Stefan HERMANN, sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

5. Geländetausch in Sankt Vith, Hünninger Weg, zwischen Herrn Karl-Heinz TERREN und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Karl-Heinz TERREN, wohnhaft in der Malmedyer Straße, 67/A, 4780 Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 22.01.2018;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Karl-Heinz TERREN vom 08.03.2018;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Teilstück 5 (Los 5) mit einer vermessenen Fläche von 204 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 31 A und Nr. 30 C, katastriert Gemarkung 1, Flur F, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 22.01.2018 mit rosa Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 5 mit einer vermessenen Fläche von 204 m² an Herrn Karl-Heinz TERREN, wohnhaft in der Malmedyer Straße, 67/A, 4780 Sankt Vith, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Karl-Heinz TERREN im Gegenzug die Lose 1, 2, 3 und 4 mit folgenden vermessenen Flächen, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE eingezeichnet sind:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 138 m², Teilstück der Parzelle Nr. 31 A, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 8 m², Teilstück der Parzelle Nr. 30 C, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 34 m², Teilstück der Parzelle Nr. 30 C, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

- Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 24 m², Teilstück der Parzelle Nr. 30 C, katastriert Gemarkung 1, Flur F.

Da die zu tauschenden Flächen gleichwertig sind, erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Lose 1, 2, 3 und 4 aus den Parzellen Nr. 31 A und Nr. 30 C, katastriert Gemarkung 1, Flur F, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die Kosten der Vermessung zu Lasten des Herrn Karl-Heinz TERREN sind, wobei die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

6. Gemeindegeweg "Am Fels" in Rodt: Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit die Gemeindepärzellen Nr. 122 D, Nr. 130 C, Nr. 130 D, Nr. 130 B, Nr. 129 K, Nr. 133 B und Nr. 124 B, katastriert Gemarkung 5, Flur K, gelegen in Rodt, Am Fels, Privatparzellen der Gemeinde Sankt Vith, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzellen Nr. 129 M, Nr. 220 C, Nr. 220 D, katastriert Gemarkung 5, Flur K, bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt werden;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die folgenden Parzellen, katastriert Gemarkung 5, Flur K, vom Privateigentum ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zu übertragen:

- Parzelle Nr. 122 D mit einer Fläche von 456 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 130 C mit einer Fläche von 302 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 130 D mit einer Fläche von 76 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 130 B mit einer Fläche von 36 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 129 K mit einer Fläche von 197 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 133 B mit einer Fläche von 64 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 124 B mit einer Fläche von 1.244 m² laut Katastermutterrolle.

Artikel 2: Die Parzellen Nr. 129 M, Nr. 220 C und Nr. 220 D, katastriert Gemarkung 5, Flur K, bisher im Kataster als Eigentum der Kirchenfabrik Sankt-Kornelius in Rodt eingetragen, werden mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzellen seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt werden. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

Verschiedenes

7. Verabschiedung der Informationssicherheitspolitik der Gemeinde Sankt Vith im Hinblick auf die am 25.05.2018 in Kraft tretende europäische Datenschutzgrundverordnung.

In Anbetracht, dass die europäische Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, verlangt, dass der Stadtrat eine Informationssicherheitspolitik verabschiedet;

In Erwägung, dass im Anschluss an diese Sicherheitspolitik noch eine Benutzercharta und der Sicherheitsplan für das Jahr 2018 durch den Stadtrat verabschiedet werden müssen, um dieser Datenschutzgrundverordnung zu genügen;

In Erwägung, dass diese beiden Dokumente, die auf der Informationssicherheitspolitik basieren, durch die Verwaltung für die Sitzungen des Stadtrates vorbereitet werden müssen;

In Erwägung, dass die Verwaltung zeitgleich die ebenfalls von der Datenschutzgrundverordnung vorgeschriebene Datenbank der Verarbeitungsvorgänge vorbereitet, die nach Möglichkeit vor dem 25. Mai 2018 funktionell sein sollte und anschließend in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen und Diensten ausgefüllt werden muss;

In Erwägung, dass - wenn diese Schritte bis zum 25. Mai 2018 eingeleitet sind - die Gemeinde weitestgehend den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung entspricht;

In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik folgende Aspekte anspricht:

- die Informationssicherheitspolitik
- die Organisation der Informationssicherheit
- das Bestandsmanagement
- die Sicherheit und das Personal
- die physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds
- das Betriebsmanagement
- die Zugangskontrollen
- die Anschaffung, Entwicklung und die Wartung der Informationssysteme
- die Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit
- die Konformität;

In Erwägung, dass als Basis zur Ausarbeitung dieser Informationssicherheitspolitik sich auf die Informationssicherheitspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft gestützt wurde;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Den Text der Informationssicherheitspolitik der Gemeinde Sankt Vith wie folgt zu verabschieden:

Zweck

Die Informationssicherheitspolitik hält die allgemeinen Sicherheitsrichtlinien der Gemeinde Sankt Vith zum Schutz vor den Risiken der Informationssysteme fest.

Methodischer Rahmen

Themen

In der Norm wird sich mit folgenden Themen befasst:

- A. Informationssicherheitspolitik
- B. Organisation der Informationssicherheit
- C. Bestandsmanagement
- D. Sicherheit und Personal
- E. Physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds
- F. Betriebsmanagement
- G. Zugangskontrollen zu den Informationssystemen
- H. Anschaffung, Entwicklung und Wartung der Informationssysteme
- I. Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit
- J. Konformität.

A) Informationssicherheitspolitik

Gegenstand des Dokuments

Vorliegendes Dokument über die Sicherheitspolitik dient als Referenz für die von der Gemeinde Sankt Vith gewählten und folglich festgelegten allgemeinen Sicherheitsleitlinien.

Die Zweckbestimmung dieser Sicherheitspolitik lässt sich in 5 Bereiche einteilen:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter/innen der Gemeinde Sankt Vith für die Risiken, denen Informationssysteme ausgesetzt sind, und für die verfügbaren Mittel zum Schutz vor diesen Risiken;
- Bereitstellung von Richtlinien, die bei der Entwicklung und kohärenten Umsetzung der Vorschriften und Verfahren zu beachten sind. Mit ihnen soll die Sicherheit der Informationssysteme sichergestellt werden;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen der Gemeindedienste bei der Entwicklung und Umsetzung der festgelegten Vorschriften und Verfahren;
- Förderung des Vertrauens in das Informationssystem der Gemeinde;
- Erleichterung der angemessenen Nutzung des Informationssystems der Gemeinde zu Gunsten aller autorisierten Anwender.

Diese Sicherheitspolitik ist für alle Systemanwender ausgelegt, d.h. alle Mitarbeiter der Gemeinde Sankt Vith sowie Berater, Partner, beauftragte Unternehmen, Dienstleister und Praktikanten, die Zugang zum Informationssystem haben.

Die Sicherheitspolitik wurde am 11. April 2018 dem Direktionsrat zur Konzertierung vorgelegt und am 25. April 2018 vom Stadtrat verabschiedet. Diese Genehmigung ist ein eindeutiges Zeichen für die ausdrückliche Anerkennung der Bedeutung, die die Gemeinde Sankt Vith der Sicherheit ihres Informationssystems beimisst.

Alle Mitarbeiter, Lieferanten, beauftragte Unternehmen und Partner der Gemeinde Sankt Vith, die Zugang zu den von der Gemeinde verarbeiteten Informationen haben, sind über die Existenz dieses Dokuments zur Informationssicherheitspolitik in Kenntnis zu setzen, zu dem sie selbstverständlich auch Zugang haben müssen.

A) Organisation der Informationssicherheit

Rolle des Stadtrats und des Gemeindegremiums der Gemeinde Sankt Vith

Stadtrat und Gemeindegremium vergewissern sich, dass in den Sicherheitsplänen die Vorgaben und die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden, zu denen auch die Vorschriften über den Datenschutz zählen. Sie achten ferner darauf, dass die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Entwicklung der Bedürfnisse, Risiken, Rechtsvorschriften und der Technik weiterentwickelt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith der „Verantwortliche für die Datenverarbeitung“ im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Privatlebens ist, obliegt es dem Stadtrat und dem Gemeindegremium im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten, sich zu vergewissern, dass die Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten vorab festgelegt werden und die den verschiedenen

Akteuren zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen. Hierzu wird festgehalten, dass der Stadtrat die Informationssicherheitspolitik und die jährlichen Pläne zur Informationssicherheit genehmigt. Das Gemeindegremium erstellt die jährlichen Pläne zur Informationssicherheit und führt diese aus.

Eigentümer der Anwendungen

Sämtliche Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten unterliegen der Verantwortung der Gemeinde Sankt Vith als juristische Person, d.h. der Verantwortung des Stadtrats und des Gemeindegremiums im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Alle Sachbearbeiter/Dienstleiter haben die Aufsicht über die in ihrer Abteilung angewendeten Verfahren, mit denen die ordnungsgemäße Ausführung der Anwendung sichergestellt werden soll. Sie sind es auch, die im Falle von Störungen gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Informationssicherheitsbeauftragten die festgelegte Vorgehensweise umsetzen.

Das Gemeindegremium als Vertreter der Gemeinde muss sich vergewissern, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen von allen Beteiligten sowohl auf technischer als auch auf Anwenderseite tatsächlich angewandt werden. Hierfür kann es auf die Hilfe des Informationssicherheitsbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten zurückgreifen.

Falls sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden die erforderlichen Mindestanforderungen der Anwendung unter Berücksichtigung der Risiken und am besten im Anschluss an eine Risikoanalyse festgelegt.

Mitwirken der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter haben zur Informationssicherheit beizutragen, indem sie sich an die Regeln und Verfahren für die Informationssicherheit halten und dafür sorgen, dass diese eingehalten werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufsicht über die Nutzung der EDV-Ressourcen durch ihre jeweiligen Mitarbeiter, d.h. er hat die jeweiligen Zugangsanträge zu den einzelnen EDV-Anwendungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu genehmigen, nachdem er sich vergewissert hat, dass diese mit den gesetzlichen Auflagen in Einklang stehen. Er hat sich ferner zu vergewissern, dass die Anwendung ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben jedes Einzelnen dient und darauf beschränkt ist. Nicht zuletzt stellt er sicher, dass die Zugangsberechtigungen von Personen, die aus dem Dienst ausscheiden, gesperrt werden.

Koordinierung im Bereich der Datensicherheit

Wenn abteilungsübergreifende Lösungen ausgearbeitet werden müssen, werden im Rahmen von Koordinationssitzungen zwischen den einzelnen Abteilungen Organisationsvorschläge beziehungsweise technische Lösungen erwogen und verabschiedet.

Die Teilnehmer dieser Koordinationssitzungen erarbeiten auch Verbesserungsvorschläge für die Sicherheit sowie zur weiteren Verfolgung bereits beschlossener Maßnahmen.

Die in solchen Koordinationssitzungen erarbeiteten Vorschläge werden dem Direktionsrat zur Konzertierung vorgelegt und anschließend dem Gemeindegremium unterbreitet.

Erstellung von Sicherheitsplänen

Das Gemeindegremium veranlasst die Analyse der gegenwärtigen Sicherheitslage, dokumentiert ihre Entwicklung und nutzt dies als Grundlage für die Erstellung von Sicherheitsplänen. Deren Ausarbeitung und Ausführung obliegen ebenfalls dem Gemeindegremium.

Externe Dienstleister und Nutzer

Der Zugang zum Informationssystem durch Dritte, die nicht der Verwaltung der Gemeinde Sankt Vith angehören, muss vorab durch die Unterzeichnung eines Vertrages oder einer Charta geregelt werden, in denen die Modalitäten und die Bedingungen für den Zugang und die Nutzung personenbezogener Informationen festgelegt sind. In der Vereinbarung ist auf die Haftung und eventuelle rechtliche Schritte im Falle der Missachtung der Regeln hinzuweisen.

Verfügt ein beauftragter Unternehmer, ein Dienstleister, Berater oder Partner über einen Zugang zu personenbezogenen Daten, so wird dieser vertraglich zu gleichwertigen Sicherheitsauflagen verpflichtet wie sie innerhalb der Gemeindeverwaltung gelten.

B) Bestandsmanagement

Um das Informationssystem angemessen schützen zu können, ist es erforderlich, die einzelnen Bestandteile zu erfassen, d.h.: die Informationen (Datenbanken, Dateien, Verträge und

Abkommen, Dokumentation, Handbücher, Verfahren, Pläne, Archive usw.), die Software (Anwendungen, Firmware, Middleware, Tools, Dienstprogramme usw.), und die Hardware (Computer, Netzwerkkomponenten, Medien usw.).

C) Sicherheit und Personal

Alle Anwender der Informationssysteme haben bestimmte festgelegte Nutzungsgrenzen einzuhalten und durch ein umsichtiges Verhalten zu deren Sicherheit beizutragen. Das gilt insbesondere für Anhänge, die eingehenden E-Mails beigelegt werden, sowie für aufgerufene Internetseiten. Ferner sind sie dazu angehalten, die Gemeinde Sankt Vith durch den Versand oder das Öffnen unangemessener E-Mails nicht in Gefahr zu bringen. Alle Anwender des Informationssystems müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass im Falle der Missachtung der festgelegten Regeln beziehungsweise sonstiger Verstöße, die Gemeinde Sankt Vith oder die von ihr beauftragte Anwender haftbar gemacht werden können.

Die Anwender müssen ausdrücklich über vorliegendes Dokument zur Informationssicherheitspolitik und sonstige spezifische Sicherheitsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Eine derartige Unterrichtung muss schriftlich festgehalten werden.

D) Physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds

Die physische Sicherheit der Komponenten des Informationssystems ist entsprechend dem Risiko zu gewährleisten, das durch deren Nichtverfügbarkeit beziehungsweise durch rechtswidrige Zugriffe auf das Informationssystem entstehen könnte.

E) Betriebsmanagement

Virenschutz

Jeder Server und Arbeitsplatz ist mit einem Virenschutz auszustatten, der regelmäßig aktualisiert wird. Nutzer privater Hardware verpflichten sich, ihre Ausrüstung mit Softwareprogrammen zu schützen, die mindestens mit jenen der Gemeinde Sankt Vith gleichgestellt werden können, und diesen Schutz auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Backup

Von allen Softwareprogrammen und Daten ist regelmäßig eine Sicherheitskopie anzufertigen, die archiviert wird.

Verwaltung der Datenträger

Die Datenträger (Disketten, Bänder, DVD, Festplatten, USB-Sticks, SD-Karten...) sind entsprechend den darauf enthaltenen Daten zu behandeln und zu schützen. Der Zugriff darauf unterliegt strengen Kontrollen, um das Kopieren beziehungsweise rechtswidrige Verändern zu verhindern. Nach Ablauf ihres Lebenszyklus sind sie zu vernichten beziehungsweise korrekt zu löschen.

Verwendung von privater Hardware

Die Verwendung von privater Hardware oder allgemein solcher, „die nicht der Gemeinde Sankt Vith gehört“, um sich an das interne Netz der Stadtverwaltung, beziehungsweise deren Dienste anzuschließen, kann durch den Generaldirektor genehmigt werden, insofern:

- sich der Anwender dazu verpflichtet, die Vorschriften in Bezug auf die Informationssicherheit einschließlich der vorliegenden Sicherheitspolitik zu beachten.
- sich der Anwender dazu verpflichtet, zu vermeiden, diese Hardware für das Aufrufen illegaler oder grenzwertiger Internetseiten zu verwenden, die seine Komponenten und in der Folge auch das Netzwerk infizieren könnten.
- sich der Anwender dazu verpflichtet, seine Arbeitsdaten ausschließlich auf den Servern der Gemeinde Sankt Vith zu erstellen und zu speichern.
- sich der Anwender für den Fall, dass er empfindliche Daten auf seinen Komponenten gespeichert hat, dazu verpflichtet, diese Komponenten vor dem Weiterverkauf beziehungsweise der Entsorgung bereinigen zu lassen und sich dabei an dieselben Verfahren hält, die für die eigenen Anlagen der EDV-Abteilung gelten.
- sich der Anwender dazu verpflichtet, seine Komponenten mittels einer Software zu schützen, die mindestens mit der von der Gemeinde Sankt Vith verwendeten Software gleichzustellen ist, und diesen Schutz auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Diese Genehmigung verpflichtet die Gemeinde Sankt Vith in keiner Weise im Hinblick auf die Anschaffungs- beziehungsweise Wartungskosten, die diese berufliche Nutzung für den Anwender nach sich ziehen könnte.

Aufzeichnen und Feststellen von Systemstörungen

Das Aufzeichnen und Auswerten der Systemaufzeichnungen erfolgt in dem Bestreben, die Leistungsfähigkeit des Systems zu gewährleisten und Störungen beziehungsweise eventuelle rechtswidrige Zugriffe festzustellen.

F) Zugangskontrollen

Es sind formelle Verfahren zur Gewährleistung der Qualität jeglicher Phasen im Lebenszyklus einer Zugangsberechtigung festzulegen (Personenregistrierung, Bedarfsbestätigung, Zuweisung von Rechten, Kontrolle, Aufhebung). Diese Verfahren können aufgrund eines begründeten Gutachtens des Sicherheitsbeauftragten den spezifischen Bedürfnissen einzelner Dienste angepasst werden.

Die Kennung (z.B. das Passwort) ist persönlich und vertraulich. Sie darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zur Gewährleistung einer optimalen Verwaltung werden die Zugangsrechte separat jedem einzelnen Anwender erteilt.

Verlust der Kennung

Im Falle des Verlustes einer Kennung (Passwort, EID usw.) ist es unerlässlich, die Identität des Anwenders zu überprüfen, bevor ihm eine neue Kennung ausgestellt wird.

Passwort

Das Gemeindegremium schreibt den Anwendern seine Politik im Bereich der Passwortwahl vor; alle Anwender haben sich daran zu halten.

Jeder Anwender ist alleiniger Inhaber seines Passworts. Dieses muss ausreichend komplex und eindeutig pro Anwendung sein.

Clean-Desk-Policy

Damit Unbefugte nicht auf empfindliche Informationen zugreifen können, haben die Anwender ihren Arbeitsplatz stets aufzuräumen und sämtliche empfindlichen Daten unter Verschluss zu halten. Außerdem muss jedes ausgedruckte Dokument sofort vom Drucker entfernt werden.

Fernzugriff

Ein Fernzugriff birgt immer ein Risiko. Die Kennung, die Netzkonfiguration und die Parametereinstellungen der Netzwerk-Kontrollfunktionen (Firewall, System zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff) sind entsprechend anzupassen.

Jeglicher Fernzugriff bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Gemeindegremium. Die Genehmigung ist persönlich und wird namentlich erteilt.

G) Anschaffung, Entwicklung und Wartung der Informationssysteme

Spezifikationen

In den Spezifikationen für Software ist den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen. Ferner hat die Nutzung jeglicher Software diesen Spezifikationen zu entsprechen, damit gewährleistet wird, dass die Anforderungen an das Sicherheitsniveau erfüllt werden.

Dokumentation

Insofern nicht anders vom Gemeindegremium genehmigt, sind für jegliche Software-Anschaffung ein Benutzerhandbuch und eine technische Dokumentation mitzuliefern, damit sie ordnungsgemäß eingesetzt und die Software während der gesamten Nutzungsdauer entsprechend aufrechterhalten werden kann.

Betrieb

Im Vorfeld jeglicher Installation beziehungsweise Veränderung, die voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf das Produktionsumfeld hat, informiert der DSB die betroffenen Parteien beziehungsweise stimmt sich mit ihnen ab bezüglich eines sogenannten „Interventions-Zeitfensters“, während diesem es zu Verminderung der Produktiv-Kapazitäten beziehungsweise Verfügbarkeit von Ressourcen kommen kann.

Durch die Nutzung und /oder das Installieren von Software kann das gesamte Sicherheitssystem beeinträchtigt werden. Ferner wird dadurch möglicherweise gegen Urheberrechte verstoßen. Deshalb ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase vor der Anschaffung von Software der DSB und der ISB aktiv in die Planung einbezogen werden, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des „Security by Design“. Des Weiteren muss die gesamte EDV-Infrastruktur so konfiguriert werden, dass ausschließlich explizit autorisiertes Personal die Möglichkeit hat, Software-Installationen und sicherheitsrelevante Anpassungen vorzunehmen.

Die Nutzung von sogenannten „Portable“-Programmen auf den Arbeitsplätzen bleibt der Freigabe durch den DSB und den ISB vorbehalten.

H) Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit

Jegliche Störung des Sicherheitssystems ist je nach Art der Störung dem DSB und /oder dem ISB mitzuteilen, je nach Gewichtung des Störfalles.

Ordnungsgemäße Reaktionen auf die geläufigsten Störfälle bilden Gegenstand formeller Bearbeitungsverfahren, die unter der Federführung des ISB erstellt werden. In Ermangelung eines solchen formellen Verfahrens erarbeiten der Dienstleiter mit dem Direktionsrat einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise, der dem Gemeindegremium oder im Dringlichkeitsfall dem Bürgermeister beziehungsweise dem Generaldirektor zur Veranlassung unterbreitet wird.

Im Falle schwerwiegender Störungen wird ein Krisenstab eingerichtet. Der Direktionsrat und das Gemeindegremium sind über derartige Störungen in Kenntnis zu setzen.

Eine Störungsanalyse ohne Archivieren und Dokumentieren ist nicht möglich. Die Sicherheitsstörungen und Anomalien, die sich aus der Analyse der Computeraufzeichnungen ergeben, werden auch nach ihrer Behebung weiter archiviert, damit sie analysiert und künftig vermieden werden können.

I) Konformität

Dokumentation

Die notwendige Dokumentation für das Datensicherheits-Management muss vollständig, ordnungsgemäß hinterlegt, auf dem neuesten Stand und für die befugten Stellen zum ordnungsgemäßen Gebrauch verfügbar sein.

Die Dokumentation hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Sicherheitspolitik;
- Plan zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen;
- Verzeichnis der verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Standorte und die vorgenommene Datenverarbeitung;
- Liste der Personengruppen, die Zugriff auf diese Daten haben;
- System- und Netzwerkkonfiguration;
- technische Dokumentation über die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen.

Sensible Daten im Sinne des Gesetzes

Persönliche Gesundheitsdaten sind gesondert zu schützen. Die Liste der zugriffsberechtigten Personen beziehungsweise Personengruppen ist auf eine absolute Mindestanzahl zu begrenzen.

Sicherheitseinstufung: Gesetz vom 11. Dezember 1998

Die Sicherheitseinstufung nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 umfasst drei Klassen: STRENG GEHEIM, GEHEIM, VERTRAULICH.

Diese Sicherheitseinstufung umfasst strenge Auflagen zur Einschränkung der Kenntnisnahme, des Besitzes, der Verwahrung, der Verwendung, der Verarbeitung, der Weiterleitung, der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, der Übertragung und des Transports.

Niemand darf ohne die entsprechende Sicherheitsbefugnis auf klassifizierte Informationen, Dokumente oder Daten, Geräte, Anlagen oder Materialien zugreifen.

Finanzen

8. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme der Bilanz für das Rechnungsjahr 2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund der vorliegenden Bilanz des Rechnungsjahres 2017;

Aufgrund des Protokolls der Generalversammlung vom 10.04.2018, insbesondere dessen Punkt Nr. 5 hinsichtlich der einstimmig angenommenen Bilanz 2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Bilanz der VoG Sport- und Freizeitzentrum, Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith zum 31.12.2017.

9. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.02.2018 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.02.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 16.02.2018;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 03.04.2018 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	76.669,98 €
auf der Ausgabenseite:	76.669,98 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	6.000,00 €
Rückzahlbarer außerordentlicher Zuschuss:	17.313,56 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.02.2018 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	76.669,98 €
auf der Ausgabenseite:	76.669,98 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	6.000,00 €
Rückzahlbarer außerordentlicher Zuschuss:	17.313,56 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2018 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/332-01 ein Betrag in Höhe von 11.496,59 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2018 einen Beitrag in Höhe von 11.496,59 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2018 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 6.800,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2018 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Rechnungsablage 2017 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2017 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	15.570.233,67 €	13.351.579,82 €	2.218.653,85 €
2. Außerordentlicher Dienst	7.543.881,26 €	6.752.858,48 €	791.022,78 €
Gesamtbeträge	23.114.114,93 €	20.104.438,30 €	3.009.676,63 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2017 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
92.917.702,03 €	92.917.702,03 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2017 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
17.338.649,29 €	15.781.524,29 €	1.557.125,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."